

Teilnahmebedingungen für die bundesweite KENO-Zusatzauslosung zu den KENO-Ziehungen von Montag, dem 1. Mai 2017 bis Sonntag, dem 14. Mai 2017

1. Teilnahmebedingungen und Teilnahmezeitraum

Für den Freistaat Sachsen führt die Sächsische Lotto-GmbH eine bundesweite KENO-Zusatzauslosung gemeinsam mit den im Deutschen Lotto- und Totoblock zusammengeschlossenen Unternehmen durch.

An der Auslosung in der 18. KW 2017 nehmen

- für die KENO-Ziehung am 1. Mai alle bis Annahmeschluss für die KENO-Ziehung am Montag, dem 1. Mai 2017 (18:50 Uhr) in den Lotto-Toto-Annahmestellen angenommenen bzw. über das Online-Spiel und gewerbliche Spielvermittler (online) sowie die gewerbliche Spielvermittler-Schnittstelle (offline) registrierten Spielaufträge,
- für die KENO-Ziehung am 2. Mai alle bis Annahmeschluss für die KENO-Ziehung am Dienstag, dem 2. Mai 2017 (18:50 Uhr) in den Lotto-Toto-Annahmestellen angenommenen bzw. über das Online-Spiel und gewerbliche Spielvermittler (online) sowie die gewerbliche Spielvermittler-Schnittstelle (offline) registrierten Spielaufträge,
- für die KENO-Ziehung am 3. Mai alle bis Annahmeschluss für die KENO-Ziehung am Mittwoch, dem 3. Mai 2017 (18:50 Uhr) in den Lotto-Toto-Annahmestellen angenommenen bzw. über das Online-Spiel und gewerbliche Spielvermittler (online) sowie die gewerbliche Spielvermittler-Schnittstelle (offline) registrierten Spielaufträge,
- für die KENO-Ziehung am 4. Mai alle bis Annahmeschluss für die KENO-Ziehung am Donnerstag, dem 4. Mai 2017 (18:50 Uhr) in den Lotto-Toto-Annahmestellen angenommenen bzw. über das Online-Spiel und gewerbliche Spielvermittler (online) sowie die gewerbliche Spielvermittler-Schnittstelle (offline) registrierten Spielaufträge,
- für die KENO-Ziehung am 5. Mai alle bis Annahmeschluss für die KENO-Ziehung am Freitag, dem 5. Mai 2017 (18:50 Uhr) in den Lotto-Toto-Annahmestellen angenommenen bzw. über das Online-Spiel und gewerbliche Spielvermittler (online) sowie die gewerbliche Spielvermittler-Schnittstelle (offline) registrierten Spielaufträge,
- für die KENO-Ziehung am 6. Mai alle bis Annahmeschluss für die KENO-Ziehung am Samstag, dem 6. Mai 2017 (18:50 Uhr) in den Lotto-Toto-Annahmestellen angenommenen bzw. über das Online-Spiel und gewerbliche Spielvermittler (online) sowie die gewerbliche Spielvermittler-Schnittstelle (offline) registrierten Spielaufträge,
- für die KENO-Ziehung am 7. Mai alle bis Annahmeschluss für die KENO-Ziehung am Sonntag, dem 7. Mai 2017 (18:50 Uhr) in den Lotto-Toto-Annahmestellen angenommenen bzw. über das Online-Spiel und gewerbliche Spielvermittler (online) sowie die gewerbliche Spielvermittler-Schnittstelle (offline) registrierten Spielaufträge,

der Lotterie KENO teil.

An der Auslosung in der 19. KW 2017 nehmen

- für die KENO-Ziehung am 8. Mai alle bis Annahmeschluss für die KENO-Ziehung am Montag, dem 8. Mai 2017 (18:50 Uhr) in den Lotto-Toto-Annahmestellen angenommenen bzw. über das Online-Spiel und gewerbliche Spielvermittler (online) sowie die gewerbliche Spielvermittler-Schnittstelle (offline) registrierten Spielaufträge,
- für die KENO-Ziehung am 9. Mai alle bis Annahmeschluss für die KENO-Ziehung am Dienstag, dem 9. Mai 2017 (18:50 Uhr) in den Lotto-Toto-Annahmestellen angenommenen bzw. über das Online-Spiel und gewerbliche Spielvermittler (online) sowie die gewerbliche Spielvermittler-Schnittstelle (offline) registrierten Spielaufträge,
- für die KENO-Ziehung am 10. Mai alle bis Annahmeschluss für die KENO-Ziehung am Mittwoch, dem 10. Mai 2017 (18:50 Uhr) in den Lotto-Toto-Annahmestellen angenommenen bzw. über das Online-Spiel und gewerbliche Spielvermittler (online) sowie die gewerbliche Spielvermittler-Schnittstelle (offline) registrierten Spielaufträge,
- für die KENO-Ziehung am 11. Mai alle bis Annahmeschluss für die KENO-Ziehung am Donnerstag, dem 11. Mai 2017 (18:50 Uhr) in den Lotto-Toto-Annahmestellen angenommenen bzw. über das Online-Spiel und gewerbliche Spielvermittler (online) sowie die gewerbliche Spielvermittler-Schnittstelle (offline) registrierten Spielaufträge,
- für die KENO-Ziehung am 12. Mai alle bis Annahmeschluss für die KENO-Ziehung am Freitag, dem 12. Mai 2017 (18:50 Uhr) in den Lotto-Toto-Annahmestellen angenommenen bzw. über das Online-Spiel und gewerbliche Spielvermittler (online) sowie die gewerbliche Spielvermittler-Schnittstelle (offline) registrierten Spielaufträge,
- für die KENO-Ziehung am 13. Mai alle bis Annahmeschluss für die KENO-Ziehung am Samstag, dem 13. Mai 2017 (18:50 Uhr) in den Lotto-Toto-Annahmestellen angenommenen bzw. über das Online-Spiel und gewerbliche Spielvermittler (online) sowie die gewerbliche Spielvermittler-Schnittstelle (offline) registrierten Spielaufträge,
- für die KENO-Ziehung am 14. Mai alle bis Annahmeschluss für die KENO-Ziehung am Sonntag, dem 14. Mai 2017 (18:50 Uhr) in den Lotto-Toto-Annahmestellen angenommenen bzw. über das Online-Spiel und gewerbliche Spielvermittler (online) sowie die gewerbliche Spielvermittler-Schnittstelle (offline) registrierten Spielaufträge,

der Lotterie KENO teil.

Die Teilnahme an der Zusatzauslosung erfolgt ohne Mehreinsatz nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen und unabhängig davon, ob die Spielquittung bzw. die Spielauftragsinformation beim Online-Spiel den Servicehinweis „Dieser Spielauftrag nimmt an einer Sonderauslosung teil.“ enthält.

2. Gewinnplan

Ausgelobt werden zur bundesweiten KENO-Zusatzauslosung insgesamt

in der 18. und 19. Kalenderwoche 2017

7 x PKW Audi A3 Cabrio

7 x PKW VW E-Golf

1 400 x 100,00 EUR.

Davon werden täglich ausgelobt

- für die KENO-Ziehungen am 1., 3., 5., 7., 9., 11. und 13. Mai 2017

1 x PKW Audi A3 Cabrio
100 x 100,00 EUR

und

- für die KENO-Ziehungen am 2., 4., 6., 8., 10., 12. und 14. Mai 2017

1 x PKW VW E-Golf
100 x 100,00 EUR.

Die Gewinnwahrscheinlichkeit¹ beträgt täglich auf ganze Zahlen gerundet für den Gewinn des PKW Audi A3 Cabrio oder VW E-Golf (PKW-Gewinn) 1 : 112 740 und für einen Gewinn von 100,00 EUR (Geldgewinn) 1 : 1 127 je Spielauftrag.

Für den PKW-Gewinn ist keine Barablösung vorgesehen.

Innerhalb der gleichen KENO-Ziehung schließt der PKW-Gewinn eines Audi A3 Cabrio bzw. eines VW E-Golf einen Geldgewinn von 100,00 EUR auf den gleichen Spielauftrag aus.

3. Gewinnzulosung

Die Zulosung der in der 18. KW und 19. KW 2017 ausgelobten 14 PKW-Gewinne (7x) Audi A3 Cabrio bzw. (7x) VW E-Golf sowie der 1 400 Geldgewinne à 100,00 EUR erfolgt unter notarieller oder behördlicher Aufsicht zentral auf die einzelnen Gesellschaften. Die Gewinnverteilung erfolgt im Rahmen einer gewichteten Zulosung, indem den Gesellschaften ein Nummernbereich aus dem Nummernkreis 0 000 bis 9 999 entsprechend ihrem Finanzierungsanteil zugeteilt wird. Die tägliche Zulosung des PKW und die tägliche Zulosung der 100 Geldgewinne erfolgen an die Gesellschaften, deren zugeteilter Nummernbereich der jeweils für den PKW-Gewinn bzw. die Geldgewinne gesondert gezogenen 4-stelligen Gewinnzahl entspricht.

4. Ablauf der Verlosung

Die Zusatzauslosung ist öffentlich und findet am Montag, dem 8. Mai 2017 (Tag der Zusatzauslosung) für die KENO-Ziehungen vom 1. Mai bis 7. Mai 2017 (18. KW 2017) und am Montag, dem 15. Mai 2017 (Tag der Zusatzauslosung) für die KENO-Ziehungen vom 8. Mai bis 14. Mai 2017 (19. KW 2017) unter behördlicher oder notarieller Aufsicht in den Geschäftsräumen der Sächsischen Lotto-GmbH, Oststraße 105, in 04299 Leipzig, statt.

5. Bekanntgabe der Gewinner

Die ersten 14 Ziffern der 18-stelligen Transaktionsnummer der ermittelten Gewinner-Spielquittungen bzw. bei Ersatzquittungen der nachrichtlich mit abgedruckten Transaktionsnummer der ersten Spielquittung sowie die 14-stelligen Spielauftragsnummern der Gewinner im Online-Spiel und über gewerbliche Spielvermittler werden für die KENO-Ziehungen vom

¹ Bei einer prognostizierten Anzahl von aufgerundet 112 740 teilnahmeberechtigten KENO-Spielaufträgen pro Tag.

1. Mai bis 7. Mai 2017 (18. KW 2017) und vom 8. Mai bis 14. Mai 2017 (19. KW 2017) in einer Gewinnliste

- im Internet unter der Adresse www.sachsenlotto.de in der 19. und 20. KW
- sowie durch Aushang (Plakate) in den Lotto-Toto-Annahmestellen in der 20. KW

öffentlich bekannt gegeben.

6. Gewinnbereitstellung, Gewinnauszahlung

Bei Spielteilnahme über eine Lotto-Toto-Annahmestelle:

Alle Spielteilnehmer stellen den Gewinnanspruch durch einen Vergleich der ersten 14 Ziffern der auf ihrer gültigen Spielquittung ausgedruckten 18-stelligen Transaktionsnummer bzw. bei Ersatzquittungen der nachrichtlich mit abgedruckten Transaktionsnummer der ersten Spielquittung mit den von der Sächsischen Lotto-GmbH veröffentlichten Gewinnnummern fest.

Die Gewinner/innen eines PKW werden im Rahmen des Services der Kundenkarte über ihren PKW-Gewinn schriftlich informiert und gebeten, sich telefonisch mit der Sächsischen Lotto-GmbH, Gruppe Spielabrechnung in Verbindung zu setzen. In diesem Gespräch erhält er/sie weitere Informationen. Die Übergabe des PKW erfolgt unverzüglich nach der Bereitstellung durch den Lieferanten.

Die Geldgewinne in Höhe von jeweils 100,00 EUR werden innerhalb von 6 Wochen nach der Ziehung in jeder Lotto-Toto-Annahmestelle in Sachsen gegen Vorlage der gültigen Spielquittung ausgezahlt. Gewinne, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wurden, werden ab der 7. Woche nach der Ziehung auf das der Sächsischen Lotto-GmbH im Rahmen des Services der Kundenkarte mitgeteilte Konto unter Abzug einer Gebühr von 0,50 EUR überwiesen.

Werden bei der Spielteilnahme über Lotto-Toto-Annahmestellen mehrere Gewinne aus der Spielteilnahme und/oder der Zusatzauslosung erzielt, das heißt ein oder mehrere Geldgewinne, die insgesamt einen Wert von 1.000,00 EUR überschreiten, gelten für alle Gewinne die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen LOTTO-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 1. 8. Gewinnauszahlung).

Bei Teilnahme am Online-Spiel:

Spielteilnehmer am Online-Spiel erhalten eine Information über den PKW-Gewinn an die vom Spielteilnehmer angegebene E-Mail-Adresse. Die Übergabe des PKW erfolgt unverzüglich nach dessen Bereitstellung durch den Lieferanten.

Die Geldgewinne in Höhe von jeweils 100,00 EUR werden unverzüglich auf das im Online-Spiel mitgeteilte Konto überwiesen.

Bei Spielteilnahme am Online-Spiel gelten im Übrigen die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 3. 6. Gewinnauszahlung).

Bei Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler:

Bei Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler erfolgt die Übergabe bzw. Überweisung eines Zusatzauslosungsgewinnes ausschließlich an den vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänder.

7. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen aus der Zusatzauslosung finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Sächsische Lotto-GmbH